



Markt Werneck

Gebührensatzung für das Gemeindearchiv des Marktes Werneck (Archiv-Gebührensatzung)

Der Markt Werneck erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.07.2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Der Markt Werneck erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Gebühren werden mit dem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 3 Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben
 - a) bei der Benützung des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke,
 - b) bei Benutzung des Archivguts durch abgebende Stellen oder deren Rechtsnachfolger,
 - c) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen,
 - d) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut und archivistischen Hilfsmitteln.

2. Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse des Marktes Werneck liegt.

§ 4 Höhe der Gebühren¹

1. Für die Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft für die Erteilung mündlicher und schriftlicher Archivauskünfte betragen die Gebühren je angefangener Halbstunde Zeitaufwand 15,-- Euro.
2. Für die Anfertigung von Bürokopien (Arbeitskopien) werden folgende Gebühren erhoben:

a) DIN A4, schwarz/weiß	0,15 Euro
b) DIN A3, schwarz/weiß	0,30 Euro
c) DIN A4, farbig	0,25 Euro
d) DIN A3, farbig	0,50 Euro,

 je Blatt.

Ein Anspruch auf die Anfertigung von Kopien seitens des Benützers besteht nicht. Kopien werden grundsätzlich nur dann erstellt, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien, sonstige konservative Gründe sowie der allgemeine Dienstbetrieb des Gemeindearchivs dies zulassen. Die Entscheidung hierüber trifft das Gemeindearchiv.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werneck, den 08.10.2009
Markt Werneck

Edeltraud Baumgartl
1. Bürgermeisterin

¹ Für beglaubigte Kopien, z.B. von Einträgen aus den an das Archiv übergebenen Personenstandsregistern sowie den Meldeunterlagen (Familienbögen und Einwohner-Altkartei), bemisst sich die Höhe der Kosten nach der Kostensatzung des Marktes Werneck (Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Werneck) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis –KommKVz).

**Bekanntmachung der Satzung durch
Amtsblatt des Marktes Werneck vom
09.10.2009, Nr. 41.
Die Satzung ist tritt damit ab 10.10.2009 in
Kraft.**